

Satzung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Potsdam

Vom 22. Oktober 2025

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 23 Abs. 1 i.V.m. § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010, S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) und der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) sowie der Beschlüsse des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25. Juni 2004 i.d.F. der HRK vom 23. Juli 2020 und der KMK vom 28. November 2019, hat der Senat der Universität Potsdam am 22. Oktober 2025 die nachfolgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Potsdam vom 19. Februar 2020 (AmBek. UP Nr. 5/2020 S. 204) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zeugnis“ die Worte „gemäß Anhang“ eingefügt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird vor dem Wort „Themenbereichen“ das Wort „verschiedenen“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

„c) Dauer der Teilprüfung

Bearbeitungszeit (ohne Vorentlastung und Vortragszeit) insgesamt 50 Minuten (10 Minuten nach der ersten Präsentation und 40 Minuten nach der zweiten Präsentation des Hörtextes).“

bb) In Nr. 2 Buchstabe b) wird die Wendung „Ca.“ gestrichen.

cc) In Nr. 3 werden in Satz 1 die Wendung „/oder“ und in Buchstabe b) die Wendung „Ca.“ gestrichen.

3. In § 12 werden in Buchstabe a) Satz 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten. Die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen.“

4. Nach § 13 wird die Anlage zu dieser Satzung angefügt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 29. Oktober 2025.

Anhang:

DSH-ZEUGNIS

Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen

<Vorname Nachname>

geboren am

<Geburtsdatum> in <Geburtsland>

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis:

DSH- ... [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: %

Textproduktion: %

Leseverstehen: %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: %

Mündliche Prüfung: %

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen: [...]

Potsdam, den <Datum>

Prüfungsvorsitzende/r
Ines Behnke

Mitglied der Prüfungskommission
Dr. Christian Jennerich

Der Prüfung lag die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Potsdam (DSH-PO) vom 19.02.2020 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (221-02/14). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Abs.1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) sowie einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 6) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt unter Berücksichtigung von § 1 (3 und 4) und § 7 (1) als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studiabschlüssen.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 5 abweichende geringere sprachliche Anforderungen (DSH-1) festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen,).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
Wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich adäquat zu behandeln: <ul style="list-style-type: none"> - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen ...) - in sprachlicher Interaktion spontan, fließend und angemessen rezipieren und ausführen; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten ...). 		